

**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma
Wilhelm Feldmann Druckluft Hydraulik GmbH & Co. KG**
(Stand 04/2022)

A. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Aufträge und liegen allen Geschäftsabschlüssen zugrunde.

Abweichende Regelungen / entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Diese AGB finden in persönlicher Hinsicht keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben keine Gültigkeit, sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

B. Angebote, Vertragsabschluss und Preise

Angebote des Verkäufers erfolgen stets freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtswerte sowie Leistungsangaben sind nur annähernd und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Rechtsverbindlich für den Käufer und Verkäufer und maßgeblich für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung; sofern eine solche nicht vorliegt, die in unserem Besitz befindlichen, vom Käufer oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichneten Schriftstücke. Zumutbare Abweichungen von den genannten Leistungsdaten stellen keinen Sachmangel dar.

Beratungen, insbesondere über die Verwendung und spezielle Eignung des Liefergegenstandes sind für uns unverbindlich, wenn diese von uns schriftlich erteilt oder eine mündliche Beratung schriftlich bestätigt wurden.

Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.

Der Verkäufer behält sich den Rücktritt vom Vertrag oder die Forderung der vollständigen Vorabzahlung vor, sofern er nach Vertragsschluss Auskünfte über den Käufer erhält, die seine Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit in Frage stellen.

Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an von uns überlassenen Unterlagen bleiben vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur in Fällen des bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen oder Scheitern des Vertrages auf entsprechendes Verlangen herauszugeben.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer sowie unfrei für den Kunden.

C. Zahlungen Aufrechnung, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungsrecht

Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto, 30 Tagen netto, Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt angenommen. Wir können Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe zu berechnen, wie sie von Großbanken für Kontokorrentkredite errechnet werden, ohne dass der Auftraggeber gemahnt werden muss.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung bzw. zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Einschränkung des Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechts gilt nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

D. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt, auch wenn sie bereits bezahlt, aber noch vorhanden ist, bis zur Bezahlung aller noch offenstehenden sowie auch künftig entstehenden Forderungen, insbesondere aus Lieferungs-, Reparatur-, und Werkverträgen sowie allen anderen Verträgen zwischen dem Käufer und uns in unserem Eigentum. Soweit der Käufer die von uns gelieferten Sachen verarbeitet, werden wir Eigentümer der neu hergestellten Sachen. Wird die hergestellte Sache nicht ausschließlich aus von uns gelieferten Sachen hergestellt, so erwerben wir das Miteigentum an der neu hergestellten Sache; der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes unserer Sachen zum Wert der übrigen Sachen, die bei Herstellung verarbeitet wurden.

Der Käufer ist im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die von uns gelieferten Sachen bzw. die durch Verarbeitung neu hergestellten Sachen weiter zu veräußern und weiter zu übertragen. Der Käufer tritt seine Forderung aus einer solchen Weiterveräußerung ggf. in dem Verhältnis des Miteigentumsanteils an uns ab. Ein ordentlicher Geschäftsverkehr in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn bei Weiterveräußerungen des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zu Gunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an den Dritten ausgeschlossen ist oder der Zustimmung oder Genehmigung des Dritten bedarf und diese nicht vorher schriftlich erteilt worden ist.

Stellt der Käufer seine Forderung in ein Kontokorrent ein, tritt er seine Forderung aus dem Schlussaldo an uns ab, der Höhe nach begrenzt auf unsere Forderung für die vom Käufer weiter veräußerten Sachen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne Widerruf, sobald der Käufer zahlungsunfähig ist, ihm Zahlungsunfähigkeit droht, er überschuldet oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist.

Bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, den Drittschuldern die Abtretung der Forderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und uns über die Abtretungsanzeige zu unterrichten. Der Käufer ist zudem verpflichtet, uns auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherungsrechte freizugeben.

E. Gewährleistung / Reklamation

Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache richten sich mit folgenden Abweichungen nach den gesetzlichen Bestimmungen:

Beanstandungen offensichtlicher Mängel müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware unter Einsendung des Lieferscheins erfolgen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung binnen dieser Frist nicht erkannt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung und unter sofortiger Einstellung weiterer Bearbeitung oder Verarbeitung zu rügen.

Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen einer berechtigten Mängelrüge haben wir die Wahl, ob wir den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung leisten.

Wir sind zudem berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig zu machen.

Der Käufer ist zur Minderung oder wahlweise zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung gilt beim Versuch der Beseitigung des Mangels nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den besonderen Umständen (§440 II BGB) etwas anderes ergibt. Im Fall der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, wenn die ersatzweise gelieferte Sache mangelhaft ist und der zweite Versuch zur Beseitigung erfolglos bleibt, es sei denn, dass sich nach Art der Sache oder des Mangels oder eines sonstigen Umstandes etwas anderes ergibt.

Eine weitere Ersatzlieferung kann der Käufer mit der Folge verweigern, dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen gilt.

Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, etc. – sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind. Besser der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Regelfall mit der Lieferung und Übergabe. Die Frist beträgt bei neuen Sachen, bzw. hergestellten oder im Rahmen der Gewährleistung reparierten Werken 12 Monate ab Lieferung-/Gefahrenübergang. Etwas anderes gilt, soweit das Gesetz gem. §438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt. Ist der Vertragspartner Verbraucher i.Sd BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.